

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Verordnung vom 24.12.1825 publ. 05.01.1826

2) Bekanntmachung der Direction der Wittwen- Waisen- und Leibrentencasse vom 24. Dec. 1825. publ. am 5. Januar 1826.

In unmittelbarem Auftrag Seiner ^{Modification} Herzoglichen Durchlaucht v. 1. d. M. ^{des 4ten und 22sten §. der} wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: daß ^{Wittwen-Casse} die im 4ten Paragraph der Wittwencasse- ^{Verordnung.} Verordnung enthaltene Vorschrift, wornach die eintretenden Interessenten freywilliger Portionen, auch, nach dem §. 22. der gedachten Verordnung, in gewissen Fällen die zur Erhöhung verpflichteten Herrschaftlichen Bedienten sich in den Receptions-Terminen persönlich bey der Direction zu sistiren haben, für die Zukunft aufgehoben seyn solle. Dagegen ist statt solcher persönlichen Sistirung künftig in dem ebenfalls nach obgedachtem Paragraph vorgeschriebenen Atteste der Aemter, Magistrate oder Gerichte ferner anzufügen, daß der attestirenden Behörde keine Umstände bekannt seyen, aus denen die Richtigkeit der ärztlichen Gesundheitsbescheinigungen zu bezweifeln wäre.

Diese Bestimmung kommt bey der Waisencasse ebenfalls zur Anwendung.